

Orientierungshilfe zur Wiedereröffnung von Ferienunterkünften in Corona-Zeiten

„Living Document“ mit Hinweisen zum Neustart (Stand: 9.5.2020)

Entsprechend des Bund-Länder-Beschlusses vom 6. Mai 2020 werden die Länder in eigener Verantwortung vor dem Hintergrund des jeweiligen Infektionsgeschehens und landesspezifischer Besonderheiten über die **schrittweise Öffnung des Beherbergungsgewerbes** für touristische Nutzung entscheiden. Für die Öffnung gelten Auflagen auf der Grundlage von gemeinsamen Hygiene- und Abstandskonzepten der Wirtschaftsministerkonferenz.

Bis diese Hygiene- und Abstandskonzepte vorliegen, wollen der Deutsche Tourismusverband und der Deutsche Ferienhausverband eine erste **Orientierungshilfe für die Wiedereröffnung von Ferienwohnungen und -häusern** geben. Das Schriftstück ist als „Living Document“ angelegt und wird **bei Bedarf überarbeitet und angepasst**.

Bei der Erstellung der Orientierungshilfe zur Wiedereröffnung von Ferienunterkünften haben wir uns an **bereits vorhandenen Schutz- und Hygienekonzepten für touristische Anbieter** orientiert (z.B. BVCD-Handlungsempfehlungen für Campingunternehmer zur Wiedereröffnung von Camping- und Wohnmobilstellplätzen in Deutschland). Ziel ist es, den Anbietern möglichst einheitliche Hilfestellungen zu geben, dabei aber auch auf deren spezifische Besonderheiten einzugehen.

Die nachfolgende Checkliste ist ausdrücklich eine **Handlungsempfehlung und dient der Orientierung. Ferner besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit, noch stellt sie eine Rechtsgrundlage dar**. Ebenso ist zu beachten, dass die Landschaft der Ferienunterkünfte sehr vielfältig ist und nicht alle Einrichtungen die empfohlenen Schutzmaßnahmen räumlich, personell sowie finanziell umfänglich leisten können. Auch regionale Besonderheiten sind zu berücksichtigen und entsprechende Maßnahmen daran anzupassen.

Wir weisen darauf hin, dass es unbedingt notwendig ist, sich mit der **geltenden Rechtsverordnung des eigenen Bundeslandes**, in dem die Ferienunterkunft angesiedelt ist, auseinanderzusetzen. Einen aktuellen Überblick gibt es >> [hier](#). Darüber hinaus sollte die **zuständige Behörde vor Ort** (Ordnungs-/Gesundheitsamt) bei spezifischen Fragen kontaktiert werden.

Die Gesundheit der Gäste, Gastgeber und ihrer Mitarbeiter haben oberste Priorität. Deshalb ist es wichtig, auf Basis geltender Rechtsverordnungen Schutz- und Hygienestandards zu etablieren, umzusetzen und alle Beteiligten (Gäste, Mitarbeiter etc.) darüber zu informieren.

Checkliste für Schutz- und Hygienestandards

1. Allgemeine Maßnahmen

- Rechtsverordnung des Bundeslandes auf **aktuell geltende Kontaktbeschränkungen** prüfen: Wie viele Personen (ausgenommen eigener Hausstand) dürfen sich miteinander aufhalten? Wer darf demzufolge gemeinsam eine Ferienunterkunft beziehen? Wie viele Personen dürfen sich in gemeinschaftlich genutzten Bereichen aufhalten und wie groß muss der Abstand zueinander sein? Welche Einrichtungen sind vorübergehend zu schließen bzw. welche Angebot einzustellen, weil die Auflagen der Kontaktbeschränkung nicht eingehalten werden können? Gibt es Einreisebeschränkungen in das Bundesland der Ferienunterkunft (aus anderen Bundesländern / Ausland)?
- Rechtsverordnungen regeln auch, ob es eine Pflicht zur Vorausbuchung sowie eine **Mindestaufenthaltsdauer / Wiederbelegungsfrist** gibt und ob zwischen Gästeaufhalten weitere Auflagen (z.B. Dauer der Nichtbelegung) gelten.
- Schutz- und Hygieneplan erarbeiten**, der bei Bedarf der zuständigen Behörde zur Prüfung vorgelegt werden kann (z.B. Reinigungsplan mit regelmäßiger Reinigung, Verpflichtung zur regelmäßigen Handdesinfektion der Gastgeber bzw. des Personals etc.).
- Größere Betriebe sollten zusätzlich auch einen **Pandemieplan** erstellen, der umfangreicher als ein Schutz- und Hygieneplan ist und auch Verfügungen umfasst, was im Krankheitsfall bei Gästen oder Mitarbeitern zu tun ist (<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/2054>).
- Informationsangebot** des Robert-Koch-Institutes (RKI, www.rki.de) und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (<https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps.html>) **nutzen**. Dort gibt es auch Materialien zum Download, die zur Kommunikation an die Gäste verwendet werden können. Die wichtigsten Punkte werden nachfolgend beschrieben:
 - Hygienetipps im direkten Kontakt mit Gästen** (und Personal) berücksichtigen (<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/schutz-durch-hygiene.html>). Besonders wichtig sind die Hinweise bzgl. Handhygiene (regelmäßiges und gründliches Waschen der Hände mit Seife für mindestens 20 Sekunden), Hust- und Niesetikette (Husten und Niesen in die Ellenbeuge) und der Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern.
 - Zusätzlich sollte ein **Mund-Nasen-Schutz** in allen Gemeinschaftsbereichen getragen werden, insbesondere wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann (<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/verhaltensregeln/mund-nasen-bedeckungen.html>). Dies gilt in Ergänzung zur bestehenden Pflicht, einen

Mund-Nasen-Schutz im öffentlichen Raum zu tragen (siehe Rechtsverordnung des Bundeslandes).

- ❑ Hinweise zur Desinfektion von Flächen des RKI berücksichtigen (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion.html): Eine **routinemäßige Flächendesinfektion** in häuslichen und öffentlichen Bereichen, auch der häufigen Kontaktflächen, wird auch in der jetzigen COVID-Pandemie **nicht empfohlen**. Hier ist die angemessene Reinigung das Verfahren der Wahl. In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass die konsequente Umsetzung der Händehygiene die wirksamste Maßnahme gegen die Übertragung von Krankheitserregern auf oder durch Oberflächen darstellt.
- ❑ Falls Mitarbeiter beschäftigt werden, müssen die **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards** des Bundesarbeitsministeriums (https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf?__blob=publicationFile&v=2) Anwendung finden. Zu den wichtigsten Grundsätzen zählt die Bereitstellung eines Mund-Nasen-Schutzes, wenn Mindestabstände nicht eingehalten werden können, sowie das Fernbleiben vom Arbeitsplatz von Personen mit Atemwegssymptomen oder Fieber. Außerdem sollte zur Reinigung der Hände hautschonende Flüssigseife und Handtuchspender zur Verfügung gestellt werden. Einen Überblick über die wichtigsten Arbeitsschutzmaßnahmen gibt folgendes Plakat: <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3787>
- ❑ Die Durchführung einer **Mitarbeiterschulung** zu geltenden Hygienemaßnahmen und -standards ist obligatorisch (siehe: https://www.bvcd.de/fileadmin/bvcd/Mitgliederinformation/Mitarbeiterbelehrung_Coronavirus.pdf).

2. Spezielle Maßnahmen im Betriebsablauf

Buchungsanfrage

- ❑ Auf der eigenen Webseite und Einträgen in Buchungsportalen sollten besondere **Schutz- und Hygienemerkmale** der Ferienunterkunft hervorgehoben werden, z.B. kontaktloser Check-in, Bereitstellung einer Waschmaschine und von Reinigungsutensilien in der Ferienunterkunft. Dies gibt den Gästen Sicherheit und bedeutet auch einen Vorteil für die Vermarktung.
- ❑ Besondere Anforderungen auf Buchungsportalen prüfen: Einige Portale planen die Einführung einer **Verpflichtung der Gastgeber zur Einhaltung von Hygienestandards** als Voraussetzung für eine Bewerbung und Vermittlung.
- ❑ Der Gast wird vor der Anreise über die **spezifischen Hygiene- und Verhaltensregeln** im Ferienobjekt informiert. Sollten diese Regelungen zu einer Angebotseinschränkung (z.B. bei gemeinsamen Grill- oder Spielplätze, Pool) führen, muss darauf bereits vor der Buchung hingewiesen werden.

- Der Gast wird vor Anreise darüber informiert, falls höhere Endreinigungskosten entstehen.

Anreise

- Beim Gästeempfang sind grundsätzlich **kontaktlose Prozesse** zu bevorzugen. Dazu gehören z.B. die Vorauszahlung der Unterkunft, die Schlüsselübergabe mittels Briefkasten / Schlüsselsafe, das Ausfüllen des Meldescheins auf dem Zimmer, die Begrüßung und Information per Telefon. Auf das Händeschütteln ist zu verzichten.
- Alternativ sind am Empfang die **Mindestabstände** durch Schilder, Markierungen auf dem Boden, Barrieren (u.a. Plexiglasschutz) sicherzustellen. Die Anmeldung erfolgt nur durch eine Person.
- Bei einer **Bezahlung** vor Ort sollte kontaktlos gezahlt werden. Wo dies nicht möglich ist, ist eine Übergabe von Geld und Belegen über eine Ablage vorzusehen.
- Vor und nach der Begrüßung sollten die Hände gewaschen werden. Wenn Waschmöglichkeiten fehlen, ist es sinnvoll, **Hände-Desinfektionsmittelspender** aufzustellen.
- Mit einem **Desinfektionsspray** können Gegenstände wie Türklinken, Zimmerschlüssel, Stifte, Kartenlesegeräte im Empfangsbereich gereinigt werden.
- Zusätzlich zu den Daten auf dem Meldeschein sollten **aktuelle Kontaktdaten** (z.B. Telefonnummer und E-Mail-Adresse) sowie die Namen aller Gäste erfasst werden, um eine **Kontaktnachverfolgung** (Kontakt Tracing) im Falle einer Infektion zu erleichtern. Diese Informationen sind von dem Betreiber für die Dauer von vier Wochen nach Ende des Aufenthaltes aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen auszuhändigen. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Informationen zu löschen oder zu vernichten. Dabei müssen datenschutzrechtliche Grundlagen (Datenerfassung und -speicherung) berücksichtigt werden.
- Der Gast wird über die **spezifischen Hygiene- und Verhaltensregeln** im Ferienobjekt informiert, z.B. welche Regeln gelten in Gemeinschaftsbereichen (Abstand, ggf. auch zeitliche Entzerrung), welche Bereiche sind vorübergehend geschlossen, wo muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.

Gästeaufenthalt

- Durch **Aushänge und/oder Informationen in der Gästemappe** werden die spezifischen Hygiene- und Verhaltensregeln im Ferienobjekt noch einmal erläutert. Die komplette Gästemappe kann gereinigt werden (z.B. abwischbare Folien). Alternativ sind die Informationen für jeden Gast neu zu erstellen und auszuhändigen oder digital zu übermitteln.
- Der Gast sollte zusätzlich Informationen über **coronaspezifische wichtige Kontakte vor Ort** (Ärzte, Apotheken, Gesundheitsamt, ggf. Taxi) erhalten.
- Beim **Verstoß gegen die Hygiene- und Verhaltensregeln** sind die Gäste freundlich, aber bestimmt darauf hinzuweisen, dass dies zum Schutz der

Mitmenschen zwingend erforderlich ist. Bei einer wiederholten Missachtung ist eine außerordentliche Kündigung möglich.

- ❑ Die **Bereitstellung von Wäschepaketen** ist möglich, wenn Handtücher, Bettwäsche, Geschirrhandtücher usw. vorab bei mindestens 60°C mit einem bleichmittelhaltigen Vollwaschmittel gewaschen werden. Die Betten können unter Einhaltung von Hygienestandards auch schon bezogen werden. Dies sollte für den Gast nachvollziehbar dokumentiert werden (z.B. Aushang eines Reinigungsplans, Notiz am Wäschepaket). Alternativ kann der Gast seine Bettwäsche selbst mitbringen.
- ❑ Am Waschbecken (möglichst Bad und Küche) werden ausreichend **Flüssigseife und Papierhandtücher / Küchentücher** bereitgestellt.
- ❑ Der Gast sollte darüber informiert werden, benutzte **Taschentücher, Masken und Handschuhe angemessen zu entsorgen**, indem diese in einem verschlossenen Plastikbeutel in der Restmülltonne entsorgt werden.
- ❑ Neben der Selbstversorgung sind **Lieferangebote** möglich, d.h. dem Gast kann ein Brötchenservice o.ä. angeboten werden. Die Bereitstellung kann kontaktlos (z.B. Ablage vor der Tür) erfolgen. Für weitere gastronomische Angebote sind die geltenden Rechtsverordnungen des Bundeslandes zu prüfen. Es gelten die BGN-Handlungshilfen für das Gastgewerbe (https://medien.bgn.de/index.php?catalog=BGN_GefBU_Corona_Gastgewerbe).
- ❑ Einschätzung des Bundesinstitutes für Risikobewertung bei der **Bereitstellung von Gegenständen** in der Ferienunterkunft berücksichtigen: Es gibt derzeit keine Fälle, bei denen nachgewiesen ist, dass sich Menschen auf anderem Weg, etwa über den Verzehr kontaminierter Lebensmittel oder durch Kontakt zu kontaminierten Gegenständen mit dem neuartigen Coronavirus infiziert haben. (https://www.bfr.bund.de/de/kann_das_neuartige_coronavirus_ueber_lebensmittel_und_gegenstaende_uebertragen_werden_-244062.html). Daher besteht aktuell keine Notwendigkeit, Gegenstände aus der Ferienunterkunft zu entfernen, damit sie nicht in Berührung mit dem Gast kommen. Es ist aber eine entsprechende **Reinigung** (siehe unten) notwendig. Um die Reinigung zu erleichtern, kann es daher sinnvoll sein, gewisse Gegenstände und Dekoartikel aus der Unterkunft zu entfernen (z.B. Wolldecken, Tagesdecken, Sofakissen, Dekoartikel, die häufig angefasst werden).
- ❑ Es dürfen nur **Gemeinschaftsbereiche** (z.B. Garten, Spielplatz, Grillplatz, gemeinsamer Aufenthaltsraum) geöffnet werden, in denen die geltenden Kontaktbeschränkungen und Abstandsregeln angewandt werden können. Diese Gemeinschaftsbereiche, vor allem Innenbereiche, sollten besonders häufig gereinigt werden. Zusätzlich ist die geltende Rechtsverordnung des Bundeslandes zu berücksichtigen. Das gilt vor allem für sensible Bereiche wie Pool, Sauna o.ä.
- ❑ Fieber, Husten und Atemnot können **Anzeichen für eine Infektion mit dem Coronavirus** sein. Die betroffene Person sollte sich umgehend zunächst telefonisch zur Abklärung an einen behandelnden Arzt oder das Gesundheitsamt (www.rki.de/mein-gesundheitsamt) vor Ort wenden. Die telefonischen Kontaktdaten müssen vom Gastgeber zur Verfügung gestellt werden.

- ❑ Sollte die **Erkrankung mit dem Coronavirus bestätigt** werden, gelten die RKI-Hinweise bei bestätigter Erkrankung (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Flyer_Patienten.pdf?__blob=publicationFile). Über die Anordnung einer Quarantäne entscheidet das Ordnungsamt, das dann auch über das weitere Vorgehen informiert. (*Hinweis: Rechtliche Hinweise für den Quarantänefall werden zeitnah ergänzt.*)

Abreise / Reinigung

- ❑ Nach der Abreise des Gastes muss die **Unterkunft sorgfältig gereinigt** werden. Eine Orientierung an den Hinweisen zur Haushaltshygiene (<https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps/haushaltshygiene.html>) ist sinnvoll. Die wichtigsten Punkte werden nachfolgend beschrieben:
 - ❑ Für die Reinigung sind **gängige Haushaltsreiniger** zu verwenden. Antibakterielle Reinigungsmittel oder Putztücher aus dem Supermarkt bieten keine Vorteile. Desinfektionsmittel entfernen keinen Schmutz und ersetzen keine Reinigung.
 - ❑ **Flächendesinfektionsmittel** können zusätzlich verwendet werden. Bei der Auswahl des Desinfektionsmittel ist auf folgende Bezeichnungen zu achten: „begrenzt viruzid“, „begrenzt viruzid PLUS“ oder „viruzid“. Sollte bei dem Gast eine Infektion mit dem Coronavirus bestätigt werden, ist es notwendig, entsprechende Desinfektionsmittel bei der Reinigung zu verwenden.
 - ❑ Besonders intensiv sind in der Ferienunterkunft **Bad- und Toilettenoberflächen sowie häufig berührte Oberflächen** (Türklinken, Fenstergriffe, Tische, Bettrahmen, Treppengeländer, Lichtschalter etc.) **und häufig berührte Gegenstände** (Reinigungsutensilien, Fernbedienung, Tablet, Wasserkocher, Toaster, Herd, Kaffeemaschine, Kühlschrank etc.) nach der Abreise des Gastes zu reinigen.
 - ❑ In **öffentlichen bzw. Gemeinschaftsbereichen** sind die häufig berührten Flächen und Gegenstände (Treppengeländer, Türklinken, Fenstergriffe, Lichtschalter etc.) mehrmals täglich zu reinigen.
 - ❑ **Wäsche** wie Spüllappen und Putztücher sowie Handtücher, Waschlappen, Bettwäsche etc. müssen bei mindestens 60°C mit einem bleichmittelhaltigen Vollwaschmittel gewaschen werden.
 - ❑ Das komplette Geschirr sollte im **Geschirrspüler** bei mindestens 60°C mit einem haushaltsüblichen Geschirrspülmittel gereinigt und getrocknet werden.
 - ❑ In geschlossenen Räumen kann die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen. **Regelmäßiges Lüften** dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Durch das Lüften wird die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener erregerhaltiger, feinsten Tröpfchen reduziert.
 - ❑ Die Reinigung wird für den nachfolgenden Gast transparent **dokumentiert**.

Ansprechpartner: Bei Fragen steht Ihnen die Klassifizierungsabteilung des Deutschen Tourismusverbandes (mail@deutschertourismusverband.de) oder der Deutsche Ferienhausverband (info@deutscher-ferienhausverband.de) zur Verfügung.

Rechtlicher Hinweis: Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Angaben. Die vorliegenden Informationen sollen als erste Hilfestellung dienen und sensibilisieren. Wir möchten ausdrücklich betonen, dass es sich hier nicht um eine Rechtsberatung handelt. Auch können die Aussagen zu medizinischen Fragen und möglichen Auswirkungen keine Beratung durch einen Facharzt oder die zuständigen Fachbehörden ersetzen.